



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2019/066</b>	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung/Hochbau
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>21.02.2019</b>	<b>öffentlich</b>

**Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Dickelsmoor" im Stadtteil Derching / 3. Änderung  
- Erlass einer Veränderungssperre -**

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Friedberg folgende

**Satzung über eine Veränderungssperre**

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Dickelsmoor" im Stadtteil Derching vom 18.08.1997.

**§ 1**

Der Rat der Stadt Friedberg hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 beschlossen, für das Gebiet "Dickelsmoor" im Stadtteil Derching eine 3. Änderung durchzuführen. Zur Sicherung dieser Planung, Planziele zuletzt angepasst durch Beschluss des Stadtrates vom 21.2.2019, wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

Diese Satzung gilt für den gesamten Umgriff der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Dickelsmoor" im Stadtteil Derching vom 11.11.2015.

Der daraus folgende Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan des Baureferates der Stadt Friedberg vom 21.02.2019 stark umrandet dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



### § 3

#### **Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung dürfen**

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Vorlagennummer: 2019/066

---



**Sachverhalt:**

**Bisheriger Verfahrensverlauf:**

Änderungsbeschluss            11.11.2015 STR  
zur 3. Änderung